

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Bezirkshauptmannschaft Bludenz
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz
- Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
- Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Kurzantrag auf Gewährung von Sozialleistungen

(Folgeantrag, einmalige Zusatzleistungen, nochmalige Kurzzeitpflege,
wenn der Erstantrag n i c h t länger als 18 Monate zurückliegt)

1. Hilfsbedürftige Person:

Nachname: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Telefonnummer: _____

Straße/Nr./Top: _____ PLZ/Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet/eingetragene Partnerschaft verwitwet
 getrennt lebend geschieden/aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Staatsangehörigkeit: _____

Derzeit beschäftigt bei: _____ als: _____

2. Sozialleistungen werden beantragt für:

a) Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes ab: _____

b) Befriedigung des Wohnbedarfs (Miete, Betriebskosten, Abgaben) ab: _____

c) Zusatzleistungen zur Vermeidung von Härtefällen ab: _____

Mietrückstand in Höhe von € _____

Finanzierungsbeitrag/Kautions in Höhe von € _____

große Haushaltsgeräte: _____

Sonstiges: _____

d) Unterstützung in besonderen

Lebenslagen ab: _____ für: _____ (zB 24-Stunden-Betreuung)

e) Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
ab: _____

f) Unterstützung im Todesfall (Bestattungskosten): _____

g) Unterstützung bei Unterbringung in stationären
Einrichtungen ab: _____ bis: _____

Name der Einrichtung: _____

Kurzzeitpflege (z.B. Urlaub von der Pflege) ab: _____ bis _____

3. Einkommen und Vermögen:

Einkommen:

Nein Ja Dienstgeber: _____ Höhe mtl. €: _____

Nein Ja Dienstgeber: _____ Höhe mtl. €: _____

Sonstiges: _____ Höhe mtl. €: _____

Vermögen:

Barvermögen: Nein Ja Betrag in €: _____

Sparguthaben: Nein Ja Betrag in €: _____

Sonstiges Vermögen: Nein Ja Betrag/Art: _____

4. Wohnkosten: wohnungslos – aktuell keine Wohnkosten:

Mietzins: _____ Betriebskosten: _____ Heizkosten: _____

Wohnbeihilfe: Nein Ja

5. Weitere Haushaltsmitglieder:

Nein Ja Wenn ja, bitte nachstehend eintragen:

Familienname/Vorname	Geburtsdat.	Verwandtschaftsverh.	wohnhaft z. Zeitpunkt der Antragsstellung

6. Begründung der Hilfsbedürftigkeit (kurze Beschreibung der Situation):

7. Rechtsbelehrung:

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht zu haben (Mitwirkungspflicht: § 16 Abs. 2 bzw. § 43 Sozialleistungsgesetz – SLG).

Gemäß § 19 bzw. § 46 SLG sind Empfängerinnen/Empfänger von Sozialleistungen verpflichtet, jede Änderung in den für die Weitergewährung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) binnen eines Monats anzuzeigen (Anzeigepflicht). Dazu zählen insbesondere Änderungen der Vermögens-,

Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse. Die Sozialleistungen sind neu zu bemessen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände erforderlich ist; im Fall einer rückwirkenden Gewährung von anrechenbaren Einkünften, kann die Neubemessung auch rückwirkend unter Gegenverrechnung mit laufenden Leistungen erfolgen.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie Anzeigepflicht können die Sozialleistungen stufenweise bis zu 50% gekürzt werden, in besonders gravierenden Fällen auch ganz entfallen, nachdem die hilfsbedürftige Person schriftlich ermahnt wurde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass hilfsbedürftige Personen gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 47 SLG verpflichtet sind, die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangen, Einkommen oder Vermögen besitzen, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Sozialleistungen zu berücksichtigen gewesen wäre, der Bezirksverwaltungsbehörde aber nicht bekannt war, sie geänderte Umstände entgegen § 19 Abs. 1 bzw. § 46 SLG nicht angezeigt haben und aufgrund dessen eine zu hoch bemessene Leistung bezogen haben oder die Sozialleistungen als Darlehen gewährt wurde und das Darlehen zurückzubezahlen ist.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Sozialleistungen in Anspruch nimmt, der Auskunftspflicht oder die Pflicht zur Anzeige nachträglicher Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 70 SLG). Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Vorarlberger Landesregierung ist ermächtigt, bei der Vollziehung des Sozialleistungsgesetzes personenbezogene Daten gemäß § 69 Sozialleistungsgesetz automationsunterstützt zu verarbeiten.

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datum

Unterschrift der hilfsbedürftigen Person
(bzw. der antragstellenden Person)

Beilagen zum Antrag:

- Kontoauszüge der letzten drei Monate _____
- _____
- _____
- _____

Bestätigung des Gemeindeamtes:

Die Angaben zum Namen, Geburtsdatum sowie zur Adresse der hilfsbedürftigen Person sowie der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/Angehörigen wurden überprüft, sind vollständig und entsprechen den Tatsachen.

- Auf eine Stellungnahme gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz wird verzichtet.
- Eine Stellungnahme gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz wird gesondert abgegeben.
- Zum Antrag wird gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz Stellung genommen wie folgt:

Datum

Stempel, Unterschrift